



Stadtplanungsamt

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.
B-7270/2021

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt	14.09.2021
Stadtverordnetenversammlung	12.10.2021

Titel:

Kommunale Richtlinie zum Verfügungsfonds

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Kommunale Richtlinie zur Mittelvergabe aus den Verfügungsfonds der Städtebauförderung mit den Anlagen 1-5.

Finanzielle Auswirkung: [siehe Erläuterung]

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltr. Haushalts- und Geschäftsbuchhaltung:

Veröffentlichungspflichtig

Bürgermeisterin

Amtsleiter

Sachbearbeiter

Erläuterung/Begründung:

Die Richtlinie ist neu zu beschließen, da sich folgende Veränderungen ergeben haben:

1. In der neuen Richtlinie wird der Punkt „Förderhöhe und Wirtschaftlichkeit“ an die gültigen Vergabeordnungen angepasst. Drei vergleichbare Angebote sind ab einem Wert von über 1000 € Netto vorzulegen.
2. Anlage 3 „Nennung der Institutionen als Mitglieder des Beirates“.
Vormals wurden die Beiratsmitglieder namentlich benannt. Dies ist nicht mehr gewollt, da es immer wieder Veränderungen bei den Geschäftsführern/Vereinsvorsitzenden gibt. Diese müssten dann jeweils neu beschlossen werden.

Die am 16.10.2018 beschlossene Richtlinie zum Verfügungsfonds B-6398/2018 hat sich in den vergangenen Jahren als ein wirksames Instrument bei der Aktivierung von privatem Engagement zur Belebung der Innenstadt bewährt. Es konnte eine Vielzahl von Fördervorhaben umgesetzt werden.

Attraktive Innenstädte, lebenswerte Stadtteilzentren und Ortskerne haben herausragende Bedeutung für die Zukunft unserer Städte.

Das Instrument der Verfügungsfonds zielt darauf, privates Engagement und private Finanzressourcen für die Erhaltung und Entwicklung zentraler Stadtbereiche zu aktivieren. Unter anderem durch die Herbeiführung und Stärkung von Kooperationen unterschiedlicher Akteure und die Stärkung der Selbstorganisation der privaten Kooperationspartner. Zugleich eröffnet der Fonds die Möglichkeit, finanzielle Mittel flexibler und lokal angepasster einzusetzen

(Umsetzung „eigener“ Projekte).

Der Fonds finanziert zu mindestens 50% aus privaten Mitteln und wird zu gleichen Teilen aus der Städtebauförderung kofinanziert (51130.091171, 51130.091177).

Das bedeutet: Jeder Euro, der aus privatem Vermögen in den Verfügungsfonds eingezahlt wird, wird mit dem gleichen Betrag aus dem Etat der Städtebauförderung (BUND, Land, Kommune) bezuschusst.

Es dürfen ausschließlich investive, investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen finanziert werden. Der private Anteil des Verfügungsfonds kann von unterschiedlichen Akteuren (lokale Wirtschaft, engagierte Privatpersonen) akquiriert werden.

Das Stadtplanungsamt ordnet den Antrag dem jeweiligen Förderprogramm zu, prüft ihn auf Förderfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Ausgaben. Die geprüften Anträge werden dem „Verfügungsfond-Beirat Luckenwalde“ zur Entscheidung vorgelegt (s. Anlage 3).

Anlage:

- Anlage 1 – Karte Geltungsbereich
- Anlage 2 – Beispielhafte Maßnahmenübersicht
- Anlage 3 – Beiratsmitglieder
- Anlage 4 – Verfahrensablauf
- Anlage 5 – Antragsformular

Kommunale Richtlinie zur Mittelvergabe aus den Verfügungsfonds der Städtebauförderung

I. Allgemeine Grundsätze

Die Kernstadt Luckenwalde, insbesondere die Teilräume Zentrum, Dahmer Straße, Karree, Innenstadt und Petrikirchplatz sowie die Wohngebiete Burg/Nuthe, Weichpfuhl und Volksheimsiedlung bilden die Schwerpunktbereiche der künftigen Stadtentwicklung und den in Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich dieser Richtlinie.

Der weitere Ausbau und die Stabilisierung von Handel, Dienstleistungen, (Stadtteil-) Kultur und Bildung sowie eine nachhaltige Aufwertung des städtebaulichen Erscheinungsbildes und die Stärkung des sozialen Zusammenhalts stellen wichtige Ziele für diese Bereiche dar. Insbesondere die Bewohner und weitere private Akteure (Einzelhändler, Gewerbetreibende, Kulturschaffende, Immobilieneigentümer etc.) sollen verstärkt in den Entwicklungsprozess eingebunden werden.

Ziel ist es, aktorsgetragene Ideen, die einen unmittelbaren Beitrag zur Stärkung und Qualifizierung der Kernstadt leisten sowie den Programmzielen der Städtebauförderung entsprechen, zu entwickeln und durch finanzielle Unterstützung der Verfügungsfonds kurzfristig umzusetzen. Beispiele für förderfähige Maßnahmen und Projekte sind in der Anlage 2 aufgeführt.

Für Maßnahmen und Projekte, die aus den Verfügungsfonds finanziert werden, sind im Umsetzungsplan (stellt die zukünftigen Fördervorhaben der Städtebauförderung dar) jährliche Budgets für die einzelnen Förderprogramme vorgesehen.

Die Stadt Luckenwalde stellt die Hälfte dieses Budgets aus Fördermitteln und Eigenmitteln des jeweiligen Bund-Länder-Programms bereit. Zur Aufbringung der anderen Hälfte ist im Vorfeld eine Mitfinanzierung durch Dritte bzw. weitere städtische Eigenmittel erforderlich.

Um eine transparente und interessenneutrale Bewilligung der Mittel zu gewährleisten, werden die Projektauswahl und die Höhe der einzusetzenden Finanzierungsmittel über ein Vergabegremium, den „Verfügungsfonds-Beirat Luckenwalde“, organisiert. Die Zusammensetzung dieses Beirates kann verändert oder ergänzt werden, die Beiratsmitglieder sind in der Anlage 3 aufgeführt.

II. Förderhinweise

Räumliche Abgrenzung

Die Verfügungsfonds fördern Maßnahmen und Projekte innerhalb der in Anlage 1 gekennzeichneten Geltungsbereiche der einzelnen Förderprogramme. Ausnahmen und geringfügige Überschreitungen der Geltungsbereiche können im Einzelfall durch den Vergabeausschuss zugelassen werden. Aufgrund förderrechtlicher Belange kann der Geltungsbereich angepasst werden.

Antragsberechtigung

Anträge können von Einzelpersonen, Unternehmen, Vereinen, Verbänden, Schulen, Kinder- und Jugendgruppen (vertreten durch eine geschäftsfähige Person) und Ähnlichen gestellt werden.

Antragstellung

Die Anträge sind in schriftlicher Form an die Stadt Luckenwalde (Stadtplanungsamt) zu stellen. Beratung und Unterstützung bei der Antragsstellung leistet das Stadtplanungsamt der Stadt Luckenwalde (Markt 10, 14943 Luckenwalde, Tel.: 03371 672-238, 672-353 E-Mail: bauplanung@luckenwalde.de). Für den Antrag ist das beigefügte Formblatt (Anlage 5) zu verwenden. Der Antrag muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- Angaben zum Antragsteller (einschl. Ansprechpartner, Adresse, Telefonnummer und Bankverbindung)
- Beschreibung der geplanten Maßnahme bzw. des Projektes einschließlich der Darstellung der projektbezogenen Ziele und der zu erwartenden Effekte für die Stärkung und Qualifizierung der Stadtbereiche
- Angaben zum Projektbeginn und Projektabschluss
- Kosten- und Finanzierungsplan der Maßnahme, der Aktivität oder des Projektes sowie Aufstellung der konkreten Einzelpositionen (inkl. vergleichbarer Angebote / Kostenschätzungen)

Bewilligungsverfahren

Das Stadtplanungsamt ordnet den Antrag dem jeweiligen Förderprogramm zu, prüft ihn auf Förderfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Ausgaben und stimmt diese mit den jeweiligen Fördergebietsmanagements (Stadtmarketingverein, Quartiersmanagement, u.a.) ab. Die geprüften Anträge werden dem „Verfügungsfonds-Beirat Luckenwalde“ zur Entscheidung vorgelegt.

Der Beirat tritt in der Regel alle 2 Monate zusammen und entscheidet im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets über die Bewilligung der beantragten Mittel. Der Antragsteller verpflichtet sich, die Maßnahme, die Aktivität oder das Projekt auf Anforderung im „Verfügungsfonds-Beirat Luckenwalde“ vorzustellen. Über die Sitzungen und die Entscheidungen wird ein Protokoll geführt, die Ergebnisse werden öffentlich gemacht. Die Entscheidung über einen eingereichten Projektantrag trifft der „Verfügungsfonds-Beirat Luckenwalde“ innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrages. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, ist eine Zwischennachricht an den Antragssteller durch das Stadtplanungsamt zu geben. In Ausnahmefällen können Entscheidungen im Umlaufverfahren getroffen werden.

Nach erfolgter positiver Entscheidung des „Verfügungsfonds-Beirat Luckenwalde“ wird zwischen dem Antragsteller und der Stadt Luckenwalde eine Fördervereinbarung geschlossen, in dem auch Pflichten des Antragstellers, beispielsweise zum Verwendungsnachweis und zur Veröffentlichung, enthalten sind. Die Städtebauförderrichtlinie ist hierbei zu beachten.

Förderhöhe und Wirtschaftlichkeit

Die Gesamtkosten für eine Maßnahme, eine Aktivität oder ein Projekt sollen im Regelfall 10.000 € (brutto) nicht übersteigen; höhere Kosten sind entsprechend zu begründen. Die Mittel müssen nach wettbewerblichen Gesichtspunkten wirtschaftlich verwendet werden und dem beantragten Zweck angemessen sein. Die vorgesehenen Maßnahmen sind mit einem plausiblen und nachvollziehbaren Finanzierungsplan zu untersetzen. Bei allen Dienstleistungen, Anschaffungen und baulichen Investitionen mit einem Wert von über 1.000 € (netto) sind mindestens drei vergleichbare Kostenangebote vorzulegen.

Mittelausreichung

Die Auszahlung der Mittel erfolgt durch die Stadt Luckenwalde nach einem im Vertrag

festzulegenden Modus und nach der Kontrolle der Belege.

Abrechnung

Spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme, der Aktivität oder des Projektes ist dem Stadtplanungsamt ein Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel vorzulegen. Hierbei müssen durchweg alle Einzelpositionen der beantragten Mittel analog dem eingereichten Antrag (siehe Antragstellung) einzeln per Originalrechnung nachgewiesen werden. Zur Dokumentation der Maßnahme, der Aktivität bzw. des Projektes ist der Abrechnung eine kurze textliche Erläuterung inklusive fotografischer Aufnahmen der Durchführung beizufügen.

Nichtverwendete Mittel oder Mittel, deren Ausgabe vom Antragsteller nicht mit bezahlten Rechnungen nachgewiesen werden können, sind umgehend zurückzuzahlen. Ebenso kann die Nichteinhaltung von Zweckbindungen zur Mittelrückforderung führen.

Unberechtigt ausgezahlte bzw. nicht zweckentsprechend verwendete Beträge werden mit dem Wirksamwerden des Erstattungsanspruchs fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit jährlich 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Der Erstattungsanspruch wird wirksam am Tage seiner Feststellung.

Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Stadt Luckenwalde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel über die Anträge. Eine Bewilligung wird immer nur für den Einzelfall erteilt.

III. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Richtlinie treten am Tag nach Ihrer Veröffentlichung bis auf Widerruf in Kraft.

Luckenwalde, den

Elisabeth Herzog-von der Heide,
Bürgermeisterin

- Anlage 1 - Geltungsbereich
- Anlage 2 - Beispielhafte Maßnahmenübersicht
- Anlage 3 - Beiratsmitglieder
- Anlage 4 - Verfahrensablauf
- Anlage 5 - Antragsformular